

## MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT

24

### Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen (Sportstättenbauförderrichtlinie – SportstättenBauFR)

vom 21. November 2012, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 50/2012 S. 1919; in Verlängerung vom 4. Oktober 2017, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 43/2017 S. 1463

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

##### 1.1 Leistungsziele:

- a) Neubau, Aus- und Umbau sowie Modernisierung und Sanierung von öffentlichen Sportstätten (z. B. Sporthallen, Sportfreianlagen, Sportplatzfunktionsgebäude, Frei- und Hallenbäder)  
Zuwendungszweck: Bereitstellung bedarfs- und DIN-gerechter Sportanlagen  
Indikator: Erhöhung der Anzahl bedarfs- und DIN-gerechter Sportanlagen, Verringerung der von Schließung bedrohten Sportanlagen
- b) Sportstättenentwicklungsplanungen, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erstellen sind  
Zuwendungszweck: Erhöhung der Aussagekraft der Planungen  
Indikator: Erhöhung des Anteils der von Fachplanern erstellten Planungen an allen Planungen im Vergleich zum Vorjahr

1.2 Der Freistaat Thüringen gewährt auf der Grundlage des Thüringer Sportförderungsgesetzes vom 5. Dezember 2018 (ThürSportFG) nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an die Träger von Sportstätten. Hierfür gelten: das Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplanes für das betreffende Haushaltsjahr, die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 der ThürLHO in der jeweils gültigen Fassung.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der Bedarfspriorität und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

#### 2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen für den Neubau, Aus- und Umbau sowie die Modernisierung und Sanierung von öffentlichen Sportstätten (insbesondere Sporthallen, Sportfreianlagen, Sportplatzfunktionsgebäude, Frei- und Hallenbäder) sowie von Sportanlagen mit überregionaler Bedeutung (z. B. Spitzensportanlagen in gemeinsamer Förderung mit dem Bund).
- 2.2 Im Wege der Projektförderung können Sportanlagen in Vereinsträgerschaft gefördert werden, sofern die Vereine/Verbände Mitglied im Landessportbund Thüringen e. V. (LSB) sind (z. B. Schieß-, Tennis- und Kegelanlagen). Sportvereine und -verbände melden den Bedarf beim LSB an.
- 2.3 Es können auch Bau- und Sanierungsmaßnahmen für die unter Nr. 2.1 genannten Sportstätten im Rahmen von ÖPP/PPP-Projekten (Öffentlich Private Partnerschaft/Public Private Partnership) gefördert werden. Für eine Förderung dieser Maßnahmen müssen insbesondere folgende weitere Voraussetzungen gegeben sein:  
Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit der ÖPP/PPP-Projekte gegenüber einer konventionellen Realisierung ist der Wirtschaftlichkeitsnachweis nach dem bundeseinheitlichen „Leit-

faden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei PPP-Projekten“, verabschiedet von der Finanzministerkonferenz der Länder im September 2006, eingeführt mit Rundschreiben des Thüringer Finanzministeriums vom 23.09.2009 vorzulegen.

- 2.4 Förderfähig sind auch Sportstättenentwicklungsplanungen gem. §§ 8 und 9 ThürSportFG, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten entsprechend den Durchführungsbestimmungen gem. § 11 ThürSportFG zu erstellen sind.
- 2.5 Nicht gefördert werden:
  - a) Sportstätten, die ausschließlich oder überwiegend dem bezahlten Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden,
  - b) Maßnahmen, die bereits vor Erhalt des Bewilligungsbescheides ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde begonnen worden sind.

#### 3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger können für die unter Nr. 2.1 bis Nr. 2.3 genannten Fördergegenstände sein:
  - a) Gemeinden, kreisfreie Städte, Landkreise, Zweckverbände;
  - b) Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts, wenn die Kommune mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist;
  - c) als förderwürdig anerkannte Sportorganisationen (Sportvereine, Sportverbände) gem. § 16 ThürSportFG;
  - d) sonstige freie Träger, wenn sie die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bringen und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen.

3.2 Zuwendungsempfänger für Sportstättenentwicklungsplanungen (Nr. 2.4) sind Landkreise und kreisfreie Städte.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen können gewährt werden, wenn ein förderfähiger sportfachlicher Bedarf vorliegt. Der Nachweis des Bedarfes gilt als erbracht, wenn das Vorhaben in einem Sportstättenentwicklungsplan ausgewiesen ist (vgl. §§ 8 und 9 ThürSportFG).
- 4.2 Sportstätten haben den Planungsgrundsätzen der §§ 5 und 7 ThürSportFG zu entsprechen.
- 4.3 Sportstätten sollen in der Regel in Abmessung, Gliederung und Ausstattung den Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie den DIN- und Europa-Normen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen. Auf die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen ist dabei besonders zu achten. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- 4.4 Der Träger muss die Gewähr bieten, dass er die Sportstätte ordnungsgemäß errichten, verwenden und unterhalten kann. Für alle Investitionen muss er glaubhaft machen, dass er die Folgekosten aufbringen kann. Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.
- 4.5 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergabevorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 4.6 Zuwendungen für Sportstättenentwicklungsplanungen an Landkreise und kreisfreie Städte können gewährt werden, wenn die Leistungen durch externe Anbieter erbracht werden. Es ist sicherzustellen, dass die Planungen gem. der erlassenen Rechtsverordnung nach § 11 ThürSportFG erfolgen.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen für den Neubau, Aus- und Umbau sowie die Modernisierung und Sanierung von Sportstätten werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung auf der Basis der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sie betragen bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Neubauten ist die Erstausrüstung mit Sportgeräten, die fest mit dem Bauwerk verbunden sind, förderfähig, soweit diese für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar sind. Im Einzelfall kann die Zuwendung im Zuwendungsbescheid auf einen Höchst-/Festbetrag begrenzt werden.
- 5.2 Bei überregional bedeutsamen Vorhaben an Sportstätten für den Spitzensport (z. B. Bundesstützpunkte) – kann ein Fördersatz bis zu 70 v. H. aus Landesmitteln gewährt werden. Die Zuwendung kann insbesondere an den Sportstätten in Oberhof beim Fehlen einer Mitfinanzierung durch den Bund als Vollfinanzierung bewilligt werden.
- 5.3 Die Zuwendungen für Sportstättenentwicklungsplanungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung auf der Basis der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Förderfähig sind Leistungen von externen Auftragnehmern. Die Zuwendungen betragen bis zu 60 v. H. – max. 50.000 EUR.
- 5.4 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für (gem. DIN 276/2008, aktueller Stand):
- Baugrundstück (Kostengruppen 110 bis 130)
  - Öffentliche Erschließung (Kostengruppe 220)
  - Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln (Kostengruppe 760)
  - Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen (insbesondere Gaststätten, Imbisse, Kioske, Saunen, Wohnungen u. Ä.)
  - Instandhaltungsmaßnahmen (Pflege, Wartung)
  - Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist
  - PKW-Stellplätze (Kostengruppe 524), ausgenommen eine gemäß örtlicher Stellplatzsatzung festgesetzte Mindestanzahl behindertengerechter PKW-Stellplätze
  - Ausstattungen und Kunstwerke (Kostengruppe 600)
- 5.5 Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von Sportvereinen erbracht werden, können, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Diese sollen 30 v. H. der zuwendungsfähigen Nettogesamtausgaben nicht überschreiten. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und durch den Bau leitenden Architekten oder durch einen anderen Bausachverständigen zu bestätigen.
- 5.6 Die Bildung in sich abgeschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung solcher Abschnitte muss bei der Planung des ersten Abschnittes sichergestellt werden, dass weitere Bauabschnitte ohne vertretbare Mehrkosten angefügt werden können.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK, ANBest-P) sowie anwendbar die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) des Freistaates Thüringen in der jeweils gültigen Fassung. Die Erfolgsbemessung und -bewertung für Zuwendungen hat mit den Verwendungsnachweisen zu erfolgen.

## 7 Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig und gliedert sich in das Anmeldeverfahren sowie das Antragsverfahren. Beim für den Sportstättenbau zuständigen Ministerium sind die Projekte, für die eine Landeszuwendung erwartet wird, bis zum 1. August des laufenden Jahres anzumelden, wenn der Bau im Folgejahr begonnen wird. Im Übrigen wird auf Ziffern 7.1 und 7.2 verwiesen. Dem Träger muss bei der Anmeldung von Neubauten bzw. größeren Bauvorhaben mindestens die Qualität einer Vorplanung (Leistungsphase 2 nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) vorliegen.

### 7.1 Anmeldeverfahren

#### 7.1.1 Die Vorhaben sind anzumelden

- von Gemeinden und Unternehmen (i. S. von Nr. 3.1 b), die Träger der Sportstätte sind (kommunale Träger von Sportstätten) beim zuständigen Landkreis,
- von Trägern der Sportstätte gemäß Nr. 3.1 c über die zuständige Gemeinde und den Landkreis beim LSB,
- von Trägern der Sportstätte gemäß Nr. 3.1 d über die zuständige Gemeinde beim Landkreis,
- von Landkreisen und kreisfreien Städten, die selbst Träger der Sportstätte sind, bei dem für den Sportstättenbau zuständigen Ministerium.

#### 7.1.2 Der für die kommunalen Träger und Unternehmen (i. S. von Nr. 3.1 b), der Sportstätten zuständige Landkreis

- prüft die Anmeldung auf Vollständigkeit,
- beurteilt diese fachlich,
- trifft gegebenenfalls durch entsprechende Veranschlagung im Haushalt Vorsorge für eine eventuelle Mitfinanzierung und äußert sich hierzu,
- beurteilt die finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Prüfung,
- ordnet dem Vorhaben nach dem Prioritäteneinstufungskatalog eine Prioritätsstufe zu (sh. Hinweis Nr. 7.3).

#### 7.1.3 Sind Sportvereine oder -verbände Träger der Sportstätte, so ist die Gemeinde für die Aufgaben nach Nr. 7.1.2 a bis c zuständig, in der der Träger seinen Hauptsitz hat. Die fachliche Beurteilung und die Zuordnung einer Prioritätsstufe erfolgt durch den Landkreis unter Beteiligung der zuständigen Kreis- bzw. Stadtsportbünde.

#### 7.1.4 Ist ein Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt Träger einer Sportstätte, wird die fachliche Beurteilung und die Prioritäteneinstufung durch die nach dieser Richtlinie zuständige Bewilligungsbehörde vorgenommen. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (TLVwA) beurteilt die finanzielle Leistungsfähigkeit.

#### 7.1.5 Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt legt die vollständige Anmeldung mit allen Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen dem für Sportstättenbau zuständigen Ministerium vor.

#### 7.1.6 Das **Anmeldeformular** ist im Zentralen Thüringer Formularservice hinterlegt.

### 7.2 Antragsverfahren

#### 7.2.1 Aufgrund der Anmeldungen fordert die Bewilligungsbehörde diejenigen zur Antragstellung auf, die unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Aussicht auf Förderung haben – sh. Nr. 1.3. Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag nach Formblatt sind beizufügen:

- Finanzierungsplan mit Bestätigung der Finanzierung durch weitere Finanzierungspartner,
- Übersichtsplan, Lageplan (1 : 1000),
- aktueller Amtlicher Katasterplanauszug mit eingetragenen Projekt;

- d) Baubeschreibung, Erläuterung der vorgesehenen Maßnahme, Begründung der Wirtschaftlichkeit hinsichtlich Umweltverträglichkeit, energetische Einsparungen,
- e) Eigentumsnachweis mittels Grundbuchauszug bzw. Auszug Liegenschaftskatasteramt mit Flurstücks- und Eigentumsnachweis oder Vorlage Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag mit einer Restnutzungsdauer von mindestens der Zweckbindungszeit nach Nr. 7.4,
- f) Bauzeitenplan,
- g) Kostenberechnung nach DIN 276/2008 (aktueller Stand), zuzüglich nachprüfbarer Berechnungsgrundlage,
- h) bei Neubauten bei allen Investitionen eine Berechnung der Folgekosten sowie der Hinweis darauf, wie die Folgekosten aufgebracht werden sollen,
- i) bei Gebietskörperschaften eine rechtsaufsichtliche Stellungnahme,
- j) bei Organisationsformen des privaten Rechts Gesellschaftsverträge und Aufsichtsratsbeschlüsse (Liquiditätsnachweis),
- k) bei Sportvereinen und Sportverbänden sowie anderen gemeinnützigen Trägern der Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Mitgliedschaft im LSB,
- l) Darstellung der Einordnung des Vorhabens in den jeweiligen Sportstättenentwicklungsplan (vgl. Nr. 4.1),
- m) Stellungnahme der/des örtlich zuständigen Behindertenbeauftragten,
- n) Erklärung des Finanzamtes bei vorliegender Vorsteuerabzugsberechtigung,
- o) Soweit notwendig:  
Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277  
Architektenverträge und Honorarberechnungen (Entwürfe ausreichend)  
Baugrundgutachten  
Entwurfspläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) Maßstab 1 : 100, bei Außenanlagen Maßstab 1 : 500  
positive Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde (Vorbescheide genügen)  
Raum- und Funktionsprogramm (als Tabelle oder auf Entwurfsplänen), das von zukünftigen Hauptnutzern bestätigt wurde.
- 7.3 Bewilligungsbehörde ist das
- für den Sportstättenbau zuständige Ministerium**
- oder die von ihm ermächtigte Institution.
- Das Ministerium behält sich vor, die von den Landkreisen vorgenommene Prioritätenvergabe zu prüfen und zu ändern.
- 7.4 Die Dauer der Zweckbindung beträgt bei Neubauten/Wiederaufbauten 20 Jahre und bei Sanierungen/Modernisierungen 15 Jahre. Die Dauer der Zweckbindung für Erstaussstattungen regelt die VV zur Anwendung der Abschreibungstabelle für Gemeinden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Inbetriebnahme der geförderten Anlage. In besonders begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Bei Zweckentfremdung der Anlage oder sonstigem Verstoß gegen die Bewilligungsbedingungen kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und infolge dessen die Landeszuwendung, unter Berücksichtigung einer anteiligen, jährlichen Abschreibung wieder zurückgefordert werden, insbesondere soweit die Gründe hierfür vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind. Der Erstattungsbetrag ist gem. § 49a Abs. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz – ThürVwVfG – zu verzinsen. Sollte der Zuwendungsempfänger vor Ablauf der Zweckbindungsfrist die Anlage aufgeben oder einer anderen Nutzung zuführen, bedarf er der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Der Zuwendungsempfänger hat bei Veräußerung für die Erfüllung der Auflagen durch den Dritten einzustehen. Er hat die Erfüllung durch Vereinbarung mit dem Dritten oder in sonst geeigneter Weise zu sichern.
- 7.5 Zur Sicherung eines evtl. entstehenden Rückzahlungsanspruches ist bei Zuwendungen ab einem Betrag von 100.000 EUR an Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 b bis 3.1 d eine Buchgrundschuld an rangbereiter Stelle mit 10 v. H. Jahreszinsen in Höhe des Zuwendungsbetrages zugunsten des Freistaats Thüringen einzutragen.  
Von der Eintragung einer Buchgrundschuld kann abgesehen werden, wenn die zuständige kommunale Gebietskörperschaft eine Ausfallbürgschaft für den Rückzahlungsanspruch übernimmt oder in die mit der Zuwendungsgewährung zusammenhängenden Verpflichtungen des Trägers einschließlich einer etwaigen Rückzahlungspflicht eintritt.
- 7.6 Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde durch Vorlage eines Verwendungsnachweises darzulegen gem. VV zu § 44 ThürLHO.  
Die Bewilligungsbehörde oder ein von ihr Beauftragter haben das Recht, die Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.  
Im Übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften, die zutreffenden „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ und gegebenenfalls sowie anwendbar die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zur ThürLHO in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO und §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.8 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber/die Bewilligungsbehörde einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gem. den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen (vgl. Leistungsziele Nr. 1.1 a und b).
- 8 Öffnungsklausel**
- Über Ausnahmen von den Regelungen dieser Förderrichtlinie entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Nummern 6, 7.6, 7.7 und 7.8 bleiben hiervon unberührt.
- 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**
- Die Förderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.  
Die Förderung der Bauvorhaben, die bis zum 1. Oktober 2019 für das Förderjahr 2020 angemeldet wurden, erfolgt auf Basis der „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen“ v. 21. November 2012, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 50/2012 S. 1919, in Verlängerung vom 4. Oktober 2017, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 43/2017 S. 1463.
- Erfurt, den 8. Januar 2020
- i. V. Gabi Ohler
- Helmut Holter  
Minister für Bildung, Jugend und Sport
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Erfurt, 08.01.2020  
Az.: 35-5921/1-9-31700/2019  
ThürStAnz Nr. 3/2020 S. 152 – 154